
**Durchsetzung des humanitären Völkerrechts vermittelt der
Straßburger Menschenrechtskommission?**

Fakten:

Die Straßburger Europäische Kommission für Menschenrechte hat im *Fall Ilhan v. Türkei* die Klage eines kurdischen Bauern türkischer Staatsangehörigkeit wegen der Verletzungen seiner Menschenrechte und den Zerstörungen an seinem Eigentum, die die türkische Armee beim Kampf gegen die PKK anrichtete, für zulässig erklärt. (Application No. 22494/93)

Kommentar:

Der Fall erregt aus der Sicht des humanitären Völkerrechts größtes Interesse, weil er die Frage aufwirft, ob mit einem Menschenrechtsinstrument der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auch der Schutz von Rechtsgütern (Menschen- und Eigentumsrechte von Opfern bewaffneter Konflikte) erreicht werden kann, die an sich in den Regelungsbereich des humanitären Völkerrechts fallen. Im Lichte der Entscheidung der Straßburger Kommission im *Fall Ilhan v. Türkei* ist dies zu bejahen. Es sind jedoch eine Reihe von Besonderheiten zu berücksichtigen.

In den kurdischen Siedlungsgebieten der Türkei ist zweifellos ein bewaffneter Konflikt im Gange. Dennoch ist die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts deshalb nur sehr eingeschränkt möglich, weil die Türkei zum einen die Existenz eines solchen Konflikts bestreitet und zum anderen den Zusatzprotokollen von 1977 (ZP) nicht angehört. Auch ist schwer einzuschätzen, ob tatsächlich alle Merkmale gegeben sind, die die Definition des Art. 1 Abs. 1 ZP II enthält. Demnach liegt ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt vor, wenn Kampfhandlungen zwischen den Streitkräften und organisierten Gruppen, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes ausüben, dass sie langanhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen, stattfinden. Unruhen, Spannungen und ein-

zelne Gewaltakte fallen nicht in den Geltungsbereich des ZP II.

Unter diesen Umständen ist aus der Sicht des humanitären Völkerrechts lediglich der gemeinsame Art. 3 der Genfer Abkommen anwendbar, der Mindeststandards der Menschlichkeit wie das Tötungs-, Folterungs- und Geiselnahmeverbot enthält. Erniedrigende und entwürdigende Behandlung sind ebenso verboten wie die Verurteilung ohne faires Gerichtsverfahren.

In vorliegendem Fall beging das türkische Militär gegenüber den kurdischen Einwohnern des Dorfes Ahmetli einige dieser Handlungen. So wurden vier Menschen willkürlich getötet. Das Dorf wurde zerstört. *Ilhan* selbst wurde gefangengenommen, gefoltert und sein Eigentum wurde vernichtet. Diese Handlungen sind auch Verletzungen der in der EMRK aufgelisteten Menschenrechte, die auch in Zeiten des öffentlichen Notstandes grundsätzlich nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Hier überschneiden sich die Schutzbereiche des Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts. Die EMRK enthält aber anders als das humanitäre Völkerrecht einen Durchsetzungsmechanismus, der die Klage des einzelnen gegen die Verletzung seiner Menschenrechte vorsieht.

Diesen Weg beschritt *Ilhan* und machte die Verletzung von Art. 3 (Folterverbot), 5 (Recht auf Sicherheit), 6 (Recht auf gerichtliches Gehör) 8 (Schutz der Privatsphäre) 13 (Beschwerdemöglichkeit in der Türkei), 14 (Diskriminierungsverbot) und 18 (Missbrauchsverbot) geltend. Die Kommission ließ diese Beschwerde zu.

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, dass der Mechanismus des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes im Einzelfall auch zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts genutzt werden kann. Dieser Umstand ist zukünftig als weiterer Grund zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts anzusehen, da andernfalls den Staaten eine Bloßstellung (samt Wiedergutmachungsverpflichtung) durch die Mechanismen der EMRK droht.